



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT OFFENBURG

Attest für kranke Schüler

Da es in diesem Bereich immer wieder zu Nachfragen kommt, bitten wir um Beachtung unten stehender Hinweise:

Schulen sind Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Schüler, die an bestimmten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die Schulen nicht betreten, Einrichtungen der Schule nicht benutzen und an Schulveranstaltungen nicht teilnehmen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist (§ 34 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

Da die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses jeweils vom Entschuldigungspflichtigen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Schulbesuchsverordnung - SBVO -) zu verlangen ist, müssen auch die Kosten für das ärztliche Zeugnis vom Entschuldigungspflichtigen getragen werden. Eine Rechtsgrundlage, nach der der Entschuldigungspflichtige Erstattung dieser Kosten verlangen könnte, existiert nicht.

Außerhalb des Anwendungsbereichs des IfSG kann die Schule im Einzelfall nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 SBVO die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Die Entscheidung ist bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Tagen in das Ermessen des Klassenlehrers, bei „auffallend häufigen Erkrankungen“ oder bei „langen Erkrankungen“, wenn zusätzlich ein Glaubwürdigkeitsproblem vorliegt, in das Ermessen des Schulleiters gestellt. Letzteres gilt auch für die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses.

Nur unter den in § 2 Abs. 2 SBVO genannten Voraussetzungen ist die Anordnung der Vorlage eines ärztlichen bzw. amtsärztlichen Zeugnisses zulässig. Zur Kostentragung gelten insoweit die zum IfSG gemachten Ausführungen entsprechend.

gez. Bundschuh